TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

a) SO: Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO, hier: Ferien- und Freizeitpark
Das Sondergebiet "Freizeit- und Ferienpark" dient vorwiegend zur Unterbringung von Dienstleistungs- und touristischen Infrastruktureinrichtungen für Sport und Freizeit.

Zulässig sind:
- Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Einzelhandelsbetriebe, jedoch Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels einschränkend nur bis max. 400 qm Verkaufsfläche,
- die dem Betrieb des Freizeit- und Ferienparks sowie des Ferienhausgebiets (vgl. b)) zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen und Werkstätten,
- Stellplätze und Garagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf,
- in Teilfläche 1 darüberhinaus:
  - Ferienhäuser mit max. 1 Wohneinheit und max. 80 qm Gebäudegrundfläche (ohne Terrasse) zur Belegung durch einen ständig wechselnden Personenkreis,
  - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind.

b) SO: Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO, hier: Ferienhausgebiet
Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung.

Zulässig sind:
- Ferienhäuser mit max. 1 Wohneinheit und max. 80 qm Gebäudegrundfläche (ohne Terrasse) zur Belegung durch einen ständig wechselnden Personenkreis,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
- die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen,
- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
- Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Unzulässig sind:
- Garagen und Carports (§ 12 (5) BauNVO)

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung
Ausnahme von der Trauf- und Firsthöhe im SO "Ferien- und Freizeitpark":
Die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe darf ausnahmesweise bis zu einer Firsthöhe von 20 m ü.H.N. überschritten werden, wenn die Höhe durch besondere funktionale oder technische Anforderungen an das Gebäude / Bauteil begründet ist.

I.2) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) Nr. 2 BauGB)

I.2.1) Bauweise
Ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Ausnahme.
Es sind Gebäudelängen bis 80 m zulässig.

I.2.2) Einzelhäuser
Ausnahmsweise sind Doppelhäuser zulässig.

I.2.3) Ausnahme von Baugrenzen (§23 (3) Satz 3 BauNVO)
Die Baugrenzen dürfen mit vor die Außenwand vortretenden Bauteilen wie Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Hauseingangstreppen und Terrassen und deren Überdachungen sowie mit Vorbauten wie Erkern und Balkonen, die nicht mehr als 1,5 m vortreten, überschritten werden.

I.3.) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)
Sockelhöhe EG: Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigfußboden) eine Höhenlage von mind. 2,10 m ü. H.N. aufweisen.

I.4) Grünordnungsmaßnahmen

I.4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Die Pflanzqualität aller verwendeten Gehölze muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.
Gemäß Planzeichnung sind Bäume folgender Qualität zu pflanzen: 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, 16-18 cm Stammumfang.
Eingegangene Bäume sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode in gleicher Art und Größe zu ersetzen.
Für Baumreihen entlang Verkehrsflächen sind folgende Sorten sind zulässig:
Vogel-Kirsche (Prunus avium), Wild-Birne (Pyrus communis), Stiel-Eiche, Sommer-Eiche (Quercus robor), Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Winter-Linde (Tilia cordata).
Für Einzelbäume / Baumgruppen im Gartenbereichen sind darüber hinaus zulässig:
Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Sand-Birke, Weiß-Birke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Stechpalme, Hülse (Ilex aquifolium), Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris), Zwergweichsel (Prunus fruticosa), Trauben-Eiche, Winter-Eiche (Quercus petraea), Robinie, Scheinakazie (Robinia pseudoacacia), Weiß-Weide, Silber-Weide (Salix alba), Schwedische Mauerbeere (Sorbus intermedia), Elsbeere (Sorbus torminalis), Schwarz-Erle, Rot-Erle (Alnus glutinosa), Feld-Ulme, Feld-Rüster (Ulmus minor).
Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen müssen einen unversiegelten Wurzelraum von mind. 12 qm aufweisen. Die Baumscheibe ist als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ zu sichern.
I.4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang durch Pflanzungen als Hochstamm 16-18 cm Stammumfang zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen. Bäume sind bei Baumaßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.
I.4.3) Grünordnungsmaßnahmen zur Grundwasseranreicherung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Anfallendes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.
Fußwege, Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig.

II) Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO M-V)

II.1) Gestaltung

II.4.1) Dachform / -material
Dächer sind als Sattel-, Zelt-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 40 bis 50 Gard auszuführen.

II.4.2) Gauben
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.

II.4.3) Einfriedungen (§86 (1) 4 LBauO M-V)
Einfriedungen auf Grundstücken von Ferienhäusern sind unzulässig. Eine Gesamteinzäunung der Anlage ist zulässig.

II.4.4) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V
Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V; selbstleuchtende Anlagen sind jedoch unzulässig.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1) UND HINWEISE (III.2, III.3, III.4)

III.1) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

III.2) Ordnungswidrigkeit :
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000, - EUR geahndet werden kann.

III.3) Bodenschutz
Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.

III.4) Hochwasserschutz
Die festgesetzte Erdgeschosshöhe von 2,1 m. ü.H.N. ist eine Mindesthöhe, die im Sturmflutfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da diese dem Bemessungshochwasser entspricht, der Wellenauflauf aber noch nicht einbezogen ist.
Gemäß DVWK-Merkblatt Nr. 210 von 1986 (Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau) sollen mit der Bepflanzung Abstände vom Deichfuß eingehalten werden. Bei Pappeln und Weiden sind diese 20 m Abstand, bei sonstigen Bäumen und Sträuchern 10 m.

III.5) Altlasten
Gemäß Altlastengutachten sind Teer bzw. teerhaltige Produkte, die gem. abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen sind, in den Aufschüttungen nicht ausgeschlossen. Die Bauschuttschichten sollten im abgedeckten Zustand verbleiben, so dass ein direkter Kontakt Boden-Mensch ausgeschlossen wird.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

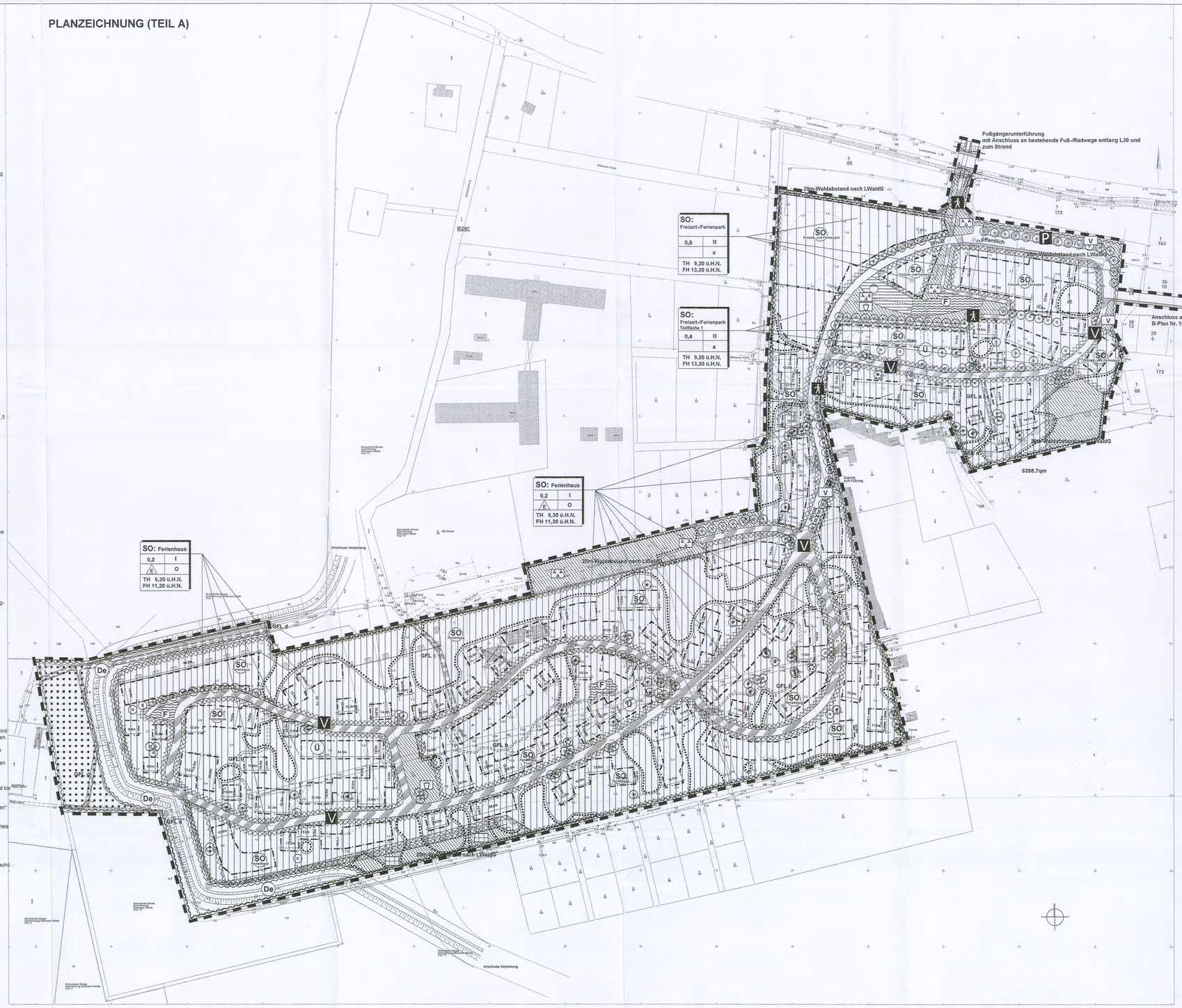

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.01	SO	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet
01.04.02	SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE, (§ 11 BAUNVO) hier: Ferien- und Freizeitpark

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
02.08.00	TH 6,3 m ü. H.N. FH 10,3 m ü. H.N.	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS TRAUFHÖHE in m über H.N. FIRSTHÖHE in m über H.N.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	o	OFFENE BAUWEISE
03.02.00	a	ABWEICHENDE BAUWEISE
03.05.00		BAUGRENZE
03.01.01	E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.02.00		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.01.00		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (öffentlich / private Verkehrsfläche durch Beschriftung gekennzeichnet)
06.03.00		VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (private Verkehrsfläche)

ZWECKBESTIMMUNG:

06.03.01	P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
06.03.02		FUSSGÄNGERBEREICH
06.03.03	V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)

07.00.00

ZWECKBESTIMMUNG:
ABWASSER, hier: NIEDERSCHLAGSWASSER

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00

ZWECKBESTIMMUNG: PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ZUR ALLGEMEINEN NUTZUNG

V	VERKEHRSGRÜN
	PARKANLAGE
U	SPIELPLATZ

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
GARTENFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

10.01.00 F — WASSERFLÄCHEN hier: Feuerlöschteich

10.02.00 — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ZWECKBESTIMMUNG:

U	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
De	FLÄCHE FÜR DEICHBAU

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§9 ABS.1 NR.18 UND ABS. 6 BAUGB)

12.02.00 — FLÄCHEN FÜR WALD

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ANPFLANZEN	ERHALTUNG
BÄUME	BÄUME

13.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB)

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

20m-WALDABSTAND NACH LWaldG

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.05.00 — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
hier: GFL a: Gehrecht für die Allgemeinheit für Fussgänger
GFL b: Gehrecht für Anlieger und Bewohner des Ferienhausgebiets
GFL c: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Anlieger und Versorgungsunternehmen
GFL d: Gehrecht für die Allgemeinheit für Fußgänger, Fahr- und Leitungsrecht für Anlieger, Versorgungsunternehmen und Forstbetriebe
bei schmalen Flächen

15.08.00 — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BAUGB)

15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 UND ABS. 5 BAUGB)

15.11.00 — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)

15.13.00 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.14.00 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN , ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

16. WEITERE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

16.01.00 — ABZUREISSENDE GEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an der Bekanntmachungstafeln vom 05.06.2002 bis zum 20.06.2002 erfolgt.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung mit Umweltbericht am 31.07.2003 durchgeführt.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.08.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 21.07.2003 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, Auslegung bestimmt und die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch ortsübliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung mit Umweltbericht, in der Zeit vom 29.08.2003 bis zum 22.09.2003 während folgender Zeiten im Amt Jasmund
- montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
- dienstags von 9.00 bis 17.00 Uhr,
- freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 05.08.2003 bis zum 23.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf des Planes, die Änderung der Abgrenzungen und Bedenken mitgeteilt.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am 07.10.2003 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen, den 07.10.2003, Katasteramt

9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 28.10.2003 von der Gemeindevertretung mit Begründung und Umweltbericht gebilligt. Der Plan mit Begründung und Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2003 gebilligt.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

10) Die Genehmigung des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.12.03 Az: [illegible] erteilt.
Glowe, den 3.12.03 Bürgermeister

11) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom [illegible] erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible] Az: [illegible] bestätigt.
Glowe, den Bürgermeister

12) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.
Glowe, den 21.1.04 Bürgermeister

13) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2.2.04 im Amtsblatt für [illegible] Nr. [illegible] vom [illegible] bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung seit dem 2.2.04 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten worden. Über den Inhalt der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Paragraphen des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchparagraphen §) aufgewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist am 3.2.04 in Kraft getreten.
Glowe, den 2.2.04 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GLOWE

über den Bebauungsplan Nr. 11 mit UVP und örtlichen Bauvorschriften „Ferien- und Freizeitpark Glowe".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geänd. durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), geändert durch Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.03 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.12.03, der Bebauungsplan mit UVP und örtlichen Bauvorschriften Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung erlassen.

Der katastermäßige Bestand am 23.07.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur [illegible] erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 [illegible] vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Bergen, 02.08.2004 Landkreis Rügen
OK Datum Der Landrat -
Katasteramt
Standortbereich Bergen
Am Bahnhof 6
18528 Bergen auf Rügen
Tel. 038383 1370 Fax 038383 37 12
Unterschrift

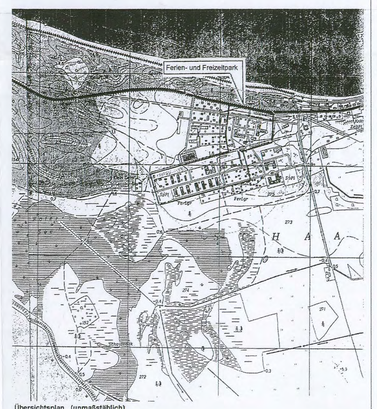

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

nordprojekt Freischaffende Architekten und Ingenieure
Dipl.Ing. Thomas Nießen, Johannniskirchenstr. 3, 18609 Binz

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
Prof. Dr. Günther Uhlig Dr. Ing. Frank-Bertolt Raatz Waidhoerstr. 25, 76139 Karlsruhe

Gemeinde Glowe / Rügen
Bebauungsplan mit UVP und Örtliche Bauvorschriften Nr. 11

"Ferien- und Freizeitpark Glowe"

Satzungsexemplar

Fassung vom 07.10.2003 Maßstab 1: 1000